



# Satzung

Fassung vom 17.2.2009

---

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde Biberach 1847 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Biberach.
3. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, deren Satzungen er anerkennt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er dient der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes; es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Antrag und Bestätigung bedürfen der Schriftform.
4. Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionsträger der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen (Beitragspflicht siehe § 6),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über eine Berufung entscheidet der Vereinsrat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

## **§ 6 Beitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen mit Ausnahme der vereinsrechtlich selbständigen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

Die Hauptversammlung

Der Vereinsrat

Der Präsident

Der Vorstand

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im I. Quartal, statt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Der Präsident beruft die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Biberach, oder in der Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.

3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes und des Vorstandsmitglieds für Finanzen
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds für Jugend
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen
  - e) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren und Umlagen entsprechend einer gesonderten Beitragsordnung
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Wortlaut der Anträge muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf eine außergewöhnliche Lage des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Hauptversammlung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

## **§ 10 Präsident**

Der Präsident des Vereins repräsentiert den Verein. Er wird durch den Vereinsrat gewählt. Er leitet die Hauptversammlung. An den Sitzungen der Organe kann er jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vorsitzenden vertreten.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Vorstandsmitglied für Finanzen
  - d) Vorstandsmitglied für Freizeitsport
  - e) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport
  - f) Vorstandsmitglied für Jugend
  - g) Vorstandsmitglied für Leistungs- und Breitensport
  - h) Vorstandsmitglied für Liegenschaften
  - i) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
  - j) Vorstandsmitglied für Sportkooperationen
  - k) Vorstandsmitglied für Verwaltung
  - l) und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten und für die Leitung des Vereins zuständig. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
3. Der Vorstand (mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds für Jugend) wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Das Vorstandsmitglied für Jugend wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Das Vorstandsmitglied für Jugend muss bei seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.

## **§ 12 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
2. Der Vereinsrat stimmt die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab. Er beschließt die Jahrespläne für den Übungsbetrieb, den Haushalt und gemeinsame Veranstaltungen. Darüber hinaus bestätigt er mit einfacher Mehrheit die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung sowie später notwendige Änderungen.
3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend wird im Vorstand durch das Vorstandsmitglied für Jugend vertreten.

## **§ 14 Abteilungen**

1. Für bestimmte Sportarten können durch Beschluss der Hauptversammlung Abteilungen des Vereins gebildet werden. Diese sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes, des Vereinsrates und der Hauptversammlung nach deren jeweiliger Zuständigkeit.

Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.

Sie können Mitglieder von Fachverbänden sein.

Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter, einen Kassier und mindestens einen Kassenprüfer. Sie sollen sich eine Abteilungsordnung geben. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder ein sonstiges Vorstandsmitglied haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Er ist hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

## 2. Vereinsrechtlich selbständige Abteilungen

- a) Falls Abteilungen über eigene Einkünfte verfügen und eine finanzielle Selbstverwaltung zweckmäßig erscheint, können vereinsrechtlich selbständige Abteilungen gebildet werden.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Vorsitzende und/oder das Vorstandsmitglied für Finanzen Auskunft über die Abteilungen verlangen und gegebenenfalls Einsicht in die Kassenbücher nehmen.
- c) Vereinsrechtlich selbständige Abteilungen können eigenes Vermögen bilden. Dieses verbleibt, sofern es aus Mitteln der Abteilung gebildet wurde, auch nach Ausscheiden der Abteilung aus dem Verein im Abteilungsbesitz. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

## 3. Verteilung des Beitragsaufkommens

Aus dem Beitragsaufkommen des Vereins werden Versicherungs- und Verbandsbeiträge zum Landessportbund für die Abteilungen entrichtet. 2/3 des danach verbleibenden Beitragsaufkommens fließen den Abteilungen als Rückvergütung zu. 1/3 verbleibt dem Verein zur Bestreitung von Verwaltungskosten und der Vereinsausgaben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsrat mit einer 3/4-Mehrheit der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder eine andere Verteilung des Beitragsaufkommens beschließen.

Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, erhält jede einen entsprechenden Anteil der Rückvergütung. Falls eine Abteilung mit der Rückvergütung ihren Abteilungsbetrieb nicht vollständig finanzieren kann, so hat sie für die Einstellung der Restmittel in den Haushaltsplan einen Antrag an den Vorstand zu richten. Die Abteilungen müssen über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel Nachweis führen.

## 4. Auflösung von Abteilungen

Der Vereinsrat kann Abteilungen auflösen, wenn sie nicht mehr soviel Aktive nachweisen können, wie für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlich sind. Über die Auflösung oder den Ausschluss von Abteilungen, die gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Hauptversammlung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zwecks und die Änderung dieser Bestimmung (§ 15) können nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ist vom Vorsitzenden zusammen mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen das gesamte Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Biberach an der Riss zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von § 2 der Satzung gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übertragen. Ist bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt anstelle der am 30. Januar 1960 aufgestellten Satzung; sie wurde in den Hauptversammlungen am 31.01.1974, 28.02.1975, 27.03.1981, 27.01.1984, 27.03.1992, 31.03.1995, 20.03.2002, 21.03.2007 und 03.12.2008 teilweise neu gefasst.

Biberach an der Riss, im Dezember 2008  
TURNGEMEINDE BIBERACH 1847 e.V.



Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

Adenauerallee 11 · 88400 Biberach  
Telefon 07351/71855 · Telefax 07351/14462  
E-Mail [geschaeftsstelle@tg-biberach.de](mailto:geschaeftsstelle@tg-biberach.de) · Internet [www.tg-biberach.de](http://www.tg-biberach.de)

---